Preußische Gesetzsammlung

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1938	Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 14424.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1938. Vom 25. März 1938.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1938 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 002 205 950 *RM* festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt
auf 1 953 680 950 *RM* an Einnahmen,
auf 1 877 283 850 *RM* an fortdauernden und
auf 76 397 100 *RM* an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt
auf 48 525 000 *RM* an Einnahmen und
auf 48 525 000 *RM* an Ausgaben.

§ 2.

Die Vorschriften des § 75 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1938 keine Anwendung.

§ 3.

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung des Staatshaushaltsplans die Vorschriften des § 26 der Reichshaushaltsordnung über wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel und die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1930 bis 1932 einen Betrag bis zur Höhe von 449 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Ver-

rechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 5.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Rechnungsjahr 1938 die Summe von 48,6 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Auf die Tilgung der Schuld findet § 4 Abs. 2 Anwendung.

§ 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zu 200 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Auf diesen Betrag sind die zum gleichen Zwecke für das Rechnungsjahr 1937 ausgegebenen Schatzanweisungen, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und aufgenommenen Darlehen, soweit sie erst während des Rechnungsjahrs 1938 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit, ihrem Rückkauf oder ihrer Rückerstattung anzurechnen.

§ 7.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1938 auch auf die Gebühren der Katasterverwaltung sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

§ 9.

Von den in dem Haushaltsplan ausgebrachten Ausgabemitteln decken sich gegenseitig:

1. soweit es im Haushaltsplan zugelassen ist, die Mittel bei den fortdauernden Ausgaben für
   a) Unterstützungen für Beamte,
   b) Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten,
   c) Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen;
2. die unter Ziffer 1 a und b genannten fortdauernden Ausgaben innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige auch mit den Mitteln für „Notstandsbeihilfen für Beamte, Beamte im Ruhestand, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene";
3. im Einzelplan I die fortdauernden Ausgaben der Titel 31 und 38 mit den gleichen Titeln in den einzelnen Abschnitten des Haushalts der Domänenverwaltung.

§ 10.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan zu ändern, soweit es eine im Laufe des Rechnungsjahrs eintretende Neuregelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Staatsverwaltung oder die Durchführung von Gebietsbereinigungen erfordern. Die Ermächtigung im Falle von Gebietsbereinigungen bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Auseinandersetzung über Vermögen und Schulden.

§ 11.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1938 in Kraft.

(2) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Berlin, den 25. März 1938.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.
Göring.

Der Finanzminister.
Popitz.

Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Der Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vertretung:
Willikens.

Der Minister des Innern.
Frick.

Der Arbeitsminister.
Seldte.

Der Verkehrsminister.
In Vertretung:
Koenigs.

Der Wirtschaftsminister.
In Vertretung:
Brinkmann.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 25. März 1938.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Erste Anlage zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Haushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1938
Gesamtplan

Einzelplan	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Domänenverwaltung	24 857 250
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	186 644 700
	b) Forstliche Lehr-, Forschungs- und Versuchsanstalten	86 200
III	Münzverwaltung	1 935 600
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	3 363 950
V	Preußische Staatsbank	4 500 000
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	1 396 245 550
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	46 740 350
	c) Sonstige Einnahmen	61 969 650
XIII	Staatsministerium	4 633 150
XIV	Finanzministerium	32 456 450
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	113 550
XVI	Verwaltung des Innern	39 786 750
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	71 894 400
XVIII	Wirtschaftsministerium	6 311 500
XIX	Bergverwaltung	2 268 100
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	11 373 300
XXI	Gestütverwaltung	16 666 000
XXII	Arbeitsministerium	46 650
XXIII	Verkehrsministerium	11 197 450
XXIV	Oberrechnungskammer	41 750
XXV	Staatsschuld	30 548 650
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	1 953 680 950

Einzelplan	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
	II. Ausgaben	
	a) Fortdauernde Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	11 330 400
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	121 866 600
	b) Forstliche Lehr-, Forschungs- und Versuchsanstalten	1 099 300
III	Münzverwaltung	1 057 100
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	2 280 950
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	170 000
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	6 682 000
	c) Sonstige Ausgaben	223 537 150
XIII	Staatsministerium	16 656 050
XIV	Finanzministerium	220 680 650
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	47 216 000
XVI	Verwaltung des Innern	310 066 750
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	700 684 950
XVIII	Wirtschaftsministerium	5 303 550
XIX	Bergverwaltung	6 546 500
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	41 821 900
XXI	Gestütverwaltung	23 344 400
XXII	Arbeitsministerium	5 039 450
XXIII	Verkehrsministerium	17 734 950
XXIV	Oberrechnungskammer	854 800
XXV	Staatsschuld	113 310 400
	Summe der fortdauernden Ausgaben	1 877 283 850
	b) Einmalige Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	3 510 000
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	23 450 000
	b) Forstliche Lehr-, Forschungs- und Versuchsanstalten	315 000
III	Münzverwaltung	1 000 000
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	—
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	410 000
	Seite	28 685 000

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1938 Reichsmark
	Übertrag	28 685 000
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	—
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	—
	c) Sonstige Ausgaben	1 259 000
XIII	Staatsministerium	1 701 100
XIV	Finanzministerium	6 534 950
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	110 000
XVI	Verwaltung des Innern	1 968 600
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	13 391 100
XVIII	Wirtschaftsministerium	100 000
XIX	Bergverwaltung	11 490 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	9 058 050
XXI	Gestütverwaltung	704 500
XXII	Arbeitsministerium	—
XXIII	Verkehrsministerium	1 394 800
XXIV	Oberrechnungskammer	—
XXV	Staatsschuld	—
	Summe der einmaligen Ausgaben	76 397 100
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	1 877 283 850
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	1 953 680 950

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen

XXV	Staatsschuld	48 525 000
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	48 525 000

II. Ausgaben

I	Domänenverwaltung	7 855 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	25 550 000
XXIII	Verkehrsministerium	15 120 000
	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	48 525 000

Abschluß

	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 002 205 950
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 002 205 950

Zweite Anlage
zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Durchführungsbestimmungen.

1. Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

> Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Wegfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.
>
> Ausnahmen von dieser Reihenfolge bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die im Haushaltsplan ohne nähere Erläuterung als künftig wegfallend bezeichneten planmäßigen Stellen dürfen beim Freiwerden nicht wieder besetzt werden. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses Ausnahmen zuzulassen.

5. Die im Haushaltsplan als „künftig wegfallend" bezeichneten Stellen für Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B 7 a) können beim Freiwerden mit Zustimmung des Finanzministers in solche für Ministerialräte (Besoldungsgruppe A 1 a) umgewandelt werden.

6. Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederbeschäftigt, so sind sie, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederangestellt worden wären. In diesem Falle sind die Bezüge außerplanmäßig zu buchen.

7. Entlassenen Angestellten und Lohnempfängern mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit können Übergangsgelder (Abkehrgelder) nach Maßgabe der von der Preußischen Staatsregierung erlassenen Richtlinien gezahlt werden.

8. Arbeitern, die 25 Jahre oder mehr als Lohnempfänger in einem Arbeitsverhältnisse bei der Preußischen Staatsverwaltung gestanden haben, kann aus Bewilligungen, aus denen ihre Lohnbezüge zu bestreiten sind, nach näherer Bestimmung der Preußischen Staatsregierung eine Dienstprämie gezahlt werden.

9. Von der Mitteilung der Nachweisungen und Übersichten über die in den §§ 9 a und 9 b der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Sondervermögen und Anstalten wird für das Rechnungsjahr 1938 abgesehen, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 Reichsmark Jahreseinnahmen haben.

10. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerkes bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Staatshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

11. Ist im Haushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffernmäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrags zulässig, der im Haushaltsplan in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrags für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Finanzminister vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

12. Bei Titel 26 der fortdauernden Ausgaben darf der Erlös für das alte Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

(Nr. 14425.) Verordnung über die Einführung landesrechtlicher Vorschriften in den nach dem Groß-Hamburg-Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen (Rechtseinführungsverordnung). Vom 18. März 1938.

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 13. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 303) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) In den nach dem Groß-Hamburg-Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen werden mit Wirkung vom 1. April 1938 ab die preußischen Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften eingeführt, die in den aufnehmenden Verwaltungsbezirken gelten, soweit im nachstehenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist das in dem aufnehmenden Verwaltungsbezirke geltende Recht örtlich verschieden, so treffen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Bestimmung über das einzuführende Recht. Die Befugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(3) Die zuständigen Minister können im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zum Zwecke der Überleitung die Einführung abgeänderter preußischer Rechtsvorschriften anordnen.

§ 2.

Bis zu dem von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkte bleiben in Abweichung von dem Grundsatze des § 1 von den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften aufrecht erhalten:

a) in sämtlichen auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen:

1. die landesrechtlichen Vorschriften, die in den Artikeln 57 bis 61, 113, 139 und 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassen sind,
2. die landesrechtlichen Vorschriften über die Auflösung von Familienfideikommissen und sonstigem gebundenen Besitze,
3. die landesrechtlichen Vorschriften über die Entlastung der Richter durch Urkundsbeamte,

4. die landesrechtlichen Vorschriften über die Einrichtung des nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung zur Grundstücksbezeichnung im Grundbuch dienenden amtlichen Verzeichnisses einschließlich der Vorschriften zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und diesem Verzeichnisse,

5. die landesrechtlichen Vorschriften über das Grundbuchwesen, die im § 189 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die landesrechtlichen Vorschriften über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung,

6. die landesrechtlichen Vorschriften über Schiffsregister,

7. die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Schiedsmannswesens,

8. die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Hebammenwesens,

9. die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Versicherungswesens, jedoch mit der Maßgabe, daß

das Hamburgische Feuerkassengesetz vom 18. Juli 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1929 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 562) und der Änderungs-Gesetze vom 22. Mai 1933 und 14. Juli 1933 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 176 und 277),

das Gesetz über die Versicherung von Gebäude-Hausbockschäden und die Bekämpfung des Hausbocks vom 7. Dezember 1934 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 383),

das Gesetz über die Versicherung von Gebäude-Unfallschäden vom 16. März 1935 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 62)

auf staatseigene Gebäude keine Anwendung finden,

10. die landesrechtlichen Vorschriften über die gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Landfahrzeugen, soweit sie nicht durch das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind,

11. die landesrechtlichen Vorschriften über landwirtschaftliche und bäuerliche Nutzungsrechte, Erbpachtrechte und ähnliche Rechte dinglicher oder nichtdinglicher Art an Grundstücken,

12. die landesrechtlichen Vorschriften über die Einführung und Fortführung des Katasters,

13. die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Stiftungswesens;

b) in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen des ehemaligen Landes Lübeck:

1. die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz von Denkmälern der Kunst und des Altertums,

2. die landesrechtlichen Vorschriften über die Mündelsicherheit der Spar- und Anleihekasse zu Lübeck,

3. die landesrechtlichen Vorschriften über die Bekämpfung des Hausbocks;

c) in den von Hamburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen:
die landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für den Bau der Walddörferbahn und der Langenhornerbahn;

d) in den von Mecklenburg auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen:
die landesrechtlichen Vorschriften über die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer.

§ 3.

(1) In den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen treten die bisherigen Landesgesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit sie nicht nach § 2 ausdrücklich aufrechterhalten werden, mit Wirkung vom 1. April 1938 außer Kraft.

(2) Die zuständigen Minister können im Einvernehmen mit dem Minister des Innern außer Kraft gesetzte landesrechtliche Vorschriften im Bedarfsfall wieder in Kraft setzen.

§ 4.

Hat die abgebende Gebietskörperschaft nach dem 31. März 1937 aufrechterhaltene (§ 2) oder wieder in Kraft gesetzte (§ 3 Abs. 2) landesrechtliche Vorschriften geändert oder trifft sie künftig eine solche Maßnahme, so gilt die Änderung auch für die übergegangenen Gebietsteile, soweit nicht die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern etwas anderes bestimmen.

§ 5.

(1) Das Preußische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (Gesetzsamml. S. 45) nebst Ausführungsvorschriften tritt in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen mit Rückwirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

(2) Im ehemals oldenburgischen Landesteil Birkenfeld tritt das Gesetz über die Erhebung einer Grubenfeldsteuer vom 10. Dezember 1924 (Gesetzbl. für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Birkenfeld, Band 24 S. 770) in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1933 (Gesetzbl. für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Birkenfeld, Band 28 S. 600) mit Rückwirkung vom 1. April 1937 außer Kraft.

§ 6.

Durch die Einführung des in Preußen geltenden Besoldungsrechts werden die Wartegelder, Ruhegehälter und sonstigen Versorgungsbezüge der zum 1. April 1938 oder zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Dienste ausgeschiedenen Beamten und ihrer Hinterbliebenen — unbeschadet der Vorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) — nicht berührt. Verringern sich die Versorgungsbezüge infolge Anwendung des Kapitels VIII des Gesetzes vom 30. Juni 1933, so gelten die Vorschriften des § 2 der Verordnung über die Einführung des für die Beamten und Lehrpersonen im Reiche und in Preußen geltenden Besoldungsrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 26. November 1937 (Gesetzsamml. S. 177) entsprechend.

§ 7.

Die Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1938.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Der Ministerpräsident.
In Vertretung:
Körner.

Der Finanzminister.
Popitz.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

(Nr. 14426.) Einundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 21. März 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) § 1 werden erklärt:

I. aus dem Regierungsbezirke Merseburg und zwar aus dem Saalkreise die Gemeinden:

Stadt Könnern
Stadt Löbejün
Stadt Wettin
Stadt Ammendorf
Bebitz
Beesedau
Beesenlaublingen
Beidersee
Brachstedt
Brachwitz
Braschwitz
Kustrena
Dachritz
Dalena
Dammendorf
Deutleben
Dobis
Döblitz
Dößel
Domnitz
Dornitz
Eismannsdorf
Friedrichsschwerz
Frößnitz
Garsena
Gimritz
Görbitz
Golbitz
Hohen
Hohenedlau
Kaltenmark
Kirchedlau
Krosigk
Lebendorf
Lettewitz
Löbnitz a. d. Linde
Merbitz
Mitteledlau
Möderau
Morl
Mukrena
Nauendorf
Nehlitz
Neutz
Niemberg
Obermaschwitz
Oppin
Petersberg
Plößnitz
Priester
Raunitz
Rothenburg
Schiepzig
Schlettau b. L.
Schwerz
Sieglitz
Spickendorf
Sylbitz
Tornau
Trebitz b. Könnern
Trebitz a. Petersberge
Trebnitz
Untermaschwitz
Unterpeißen
Wallwitz
Westewitz
Wieskau
Wurp;

II. aus dem Regierungsbezirke Hannover und zwar aus dem Kreise Hameln-Pyrmont die Gemeinden:

Stadt Bad Pyrmont
Holzhausen
Löwensen;

III. aus dem Regierungsbezirke Lüneburg und zwar aus dem Landkreise Gifhorn die Gemeinden:

Allenbüttel
Allerbüttel
Almke
Barnstorf

Bokensdorf	Mörse
Kalberlah	Reindorf
Edesbüttel	Osloß
Ehmen	Rothehof
Essenrode	Sandkamp
Grassel	Sülfeld
Hattorf	Tappenbeck
Hehlingen	Wasbüttel
Heiligendorf	Wedelheine
Heßlingen	Wedesbüttel
Jelpke	Wettmershagen
Jembke	Weyhausen;

IV. aus dem Regierungsbezirke Kassel und zwar

a) aus dem Kreise Eschwege
die Stadt Eschwege

b) aus dem Kreise Hanau
von der Gemeinde Bergen-Enkheim (Kr. Hanau) der Ortsteil Bergen
die Gemeinde Wolfgang

c) aus dem Landkreise Kassel
die Gemeinden:
Simmershausen
Frommershausen
Großenritte
Oberkaufungen;

V. aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden und zwar
aus dem Landkreise Sankt Goarshausen:

a) die Stadt Niederlahnstein
b) von der Stadt Oberlahnstein
die Fluren Nr. 1 bis 12, 14 bis 19, 21, 22, 24 und 31.

B. Diese Verordnung tritt mit dem 25. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1938.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
In Vertretung:
Krohn.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.